

Güterbeförderung in der Landwirtschaft

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Güterverkehr, Köln wurden Hinweise zum Güterkraftverkehrsgesetz und der Autobahnmaut erstellt. Zudem sind Anmerkungen zu den Kontrollge-räten (Fahrpersonalgesetz) und zum Berufskraftfahrer Quali-fikationsgesetz berücksichtigt worden.

Fahrzeugaubauarten

In der Land- oder Forstwirtschaft werden für die Güterbeförde-rung unterschiedliche Fahrzeuge eingesetzt.

Land- oder forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschinen:

Folgende Bauarten von lof Zugmaschinen mit entsprechenden Schlüsselnummern sind möglich und im Kfz Schein eingetragen. Diese Zugmaschinen mit ihren Anhängern sind von der Kfz Steuer (§ 3 Kfz Steuer-gesetz) befreit.



Zugmaschine / Ackerschlepper (AS) 8910 / 8710 oder Zugmaschine / Geräteträger (GT) mit 8920 / 8720



Zugmaschinen mit verkürzter Ladefläche: Zugmaschine 8700 o. Zugmaschine / Ackerschlepper 8910 / 8710 (z.B. Unimog)

Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft können ebenfalls von der Kfz Steuer (§ 3 Kfz Steuer-gesetz) befreit sein. Die Eintra-gung in den Fahrzeugpapieren gibt den Hinweis auf die Bauart mit der entsprechenden Schlüsselnummer und dem Vermerk des Einsatzzweckes (u.a. „Bestimmt und ausschließlich geeignet zum Ausbringen von Gülle und Fäkalien“).

Sattelzugmaschinen / Lkw:

Sattelzugmaschinen und Lkw sind in der Regel nicht von der Kfz Steuer befreit. Lediglich die Sattelaufleger (u. a. Muldenkipper) und Anhänger können von der Kfz Steuer (§ 10 Kfz Steuer-gesetz) befreit werden.



Sattelzugmaschine: 8800

Lkw: 1002

Fahrerlaubnisbesonderheit:

Der Erwerb der Fahrerlaubnis-klassen C1/C1E und C/CE ist ab dem 18. Lebensjahr möglich. Im gewerblichen Güterkraftverkehr können Kfz (u.a. LKW) der Klassen C1/C1E ab dem 18. Lebens-jahr und Kfz der Klassen C/CE ab dem 21. Lebensjahr gefahren werden. Liegen die Voraussetzungen des § 1 GüKG nicht vor, dürfen alle vorgenannten Kfz von 18-jährigen gefahren werden.

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Das Ordnungsrecht des Straßengüterverkehrs gilt auch bei lof Beförderungen. Es ist im GüKG geregelt und gilt für Beförde-rungen mit Kfz, deren zulässige Höchstmasse (ZHM) einschließ-lich Anhänger 3,5 t übersteigen. Das Gesetz unterscheidet:

- **gewerblichen Güterkraftverkehr** als geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern für andere (§1 Abs.1)
- **Werkverkehr** als grundsätzlich mit eigenem Personal durchge-führte Güterbeförderung für eigene Zwecke des Unternehmens, wenn die Beförderung nur eine Hilfsfähigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellt (§ 1 Abs. 2),
- Ausnahmen, d.h. vom GüKG freigestellte Beförderungen** (§ 2 Abs. 1) In der Land- oder Forstwirtschaft anfallende Trans-porte sind dann von den Regelungen des GüKG freigestellt,
- wenn es sich um die Beförderung von **Milch** freigestellt, zugunissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer (§2 Abs. 1 Nr. 6) oder
- um die in lof Betrieben **übliche Beförderung** von lof Bedarfs-gütern oder Erzeugnissen handelt (§ 2 Abs.1 Nr. 7).

Die erste Alternative liegt nur vor, wenn die Beladestelle ein lof Betrieb und die Endladestelle eine Milchsammelstelle oder eine Molkerei ist, mithin unbehandelte Milch befördert wird. Sie liegt nicht bei Beförderungen von einem Produzenten von Milch-erzeugnissen vor.

Die zweite Alternative ist gegeben, wenn die nachstehend darge-stellten Beförderungsabläufe vorliegen.

1. Die klassische Selbstanfuhr (Eigene Zwecke)

Bei in lof Betrieben üblichen Beförderungen werden lof Erzeug-nisse oder Bedarfsgüter vom Landwirt selbst oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe vom Betrieb zum Kunden (Empfänger) oder vom Lieferanten direkt zum Betrieb (einschließlich Acker) befördert. Lof Bedarfsgüter sind z. B. Saatgut, Dünger oder Futtermittel. Das verwendete Fahrzeug muss nicht von der Kfz Steuer befreit sein.

Nachbarschaftshilfe findet aus Gefälligkeit statt, aufgrund einer persönlichen, auf Nachbarschaft beruhenden Beziehung. Nach-barschaftshilfe liegt nicht vor, wenn die Beförderung selbst zum Gewerbe oder zum Teil eines Gewerbes wird, beispielsweise beim Transport von Baumaterialien.

Lohnunternehmer (LU) als Landwirt

Es ist aber denkbar, dass ein LU zugleich einen lof Betrieb betreibt und in dieser letzteren Eigenschaft tätig ist.

Mitzuführende Unterlagen

Mitgeführte Lieferscheine vereinfachen Kontrollen.

Befördert ein Landwirt seine eigenen Güter mit einem eigenen oder von ihm gemieteten, nicht von der Kfz Steuer befreiten, **Lkw oder Sattelzug**, muss er gemäß § 2, Absatz 1a GüKG ein Begleitpapier oder einen sonstigen Nachweis mitführen. Bei einer Kontrolle müssen Beladestelle, Entladestelle, das beförder-te Gut sowie der Landwirt, für den die Beförderung erfolgt, nachzuvollziehen sein.

2. Beförderung im Rahmen eines Maschinenringes (z.B. e. V.) (MR) oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammen-schlusses (Betriebshilferringe, Abfuhr-gemeinschaft):

Bei in lof Betrieben üblichen Beförderungen werden lof Erzeug-nisse oder Bedarfsgüter im Rahmen eines MR befördert.

Ein Landwirt ist **Mitglied eines MR** und befördert unter Ver-mittlung dieses MR für einen anderen Landwirt, der ebenfalls Mitglied des MR ist, dessen Erzeugnisse von dessen Betrieb direkt zu dessen Kunden (Empfänger) oder holt lof Bedarfsgüter zu dem Betrieb des anderen Landwirts.

Für die Beförderungen werden **lof Zugmaschinen** (ausgenom-men Sattelzugmaschinen) oder andere Kfz (Sonderfahrzeuge) **verwendet, die nach § 3 Nr. 7 des Kfz Steuer-gesetzes von der Kfz Steuer befreit** sind und mit einem entsprechenden antli-chen Kennzeichen (grün) versehen sind.

Die Beförderung erfolgt im **Umkreis von 75 km** (Luftlinie) um den Mittelpunkt des **Standorts des Kfz** im Sinne des § 6 Abs. 4 **Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)**. Dies ist i.d.R. der Ort des Betriebssitzes.

Wird ein Kfz eingesetzt, das nicht auf den Landwirt zugelassen ist, für den die Beförderung durchgeführt wird (Eigentümer des Gutes), darf die Beförderung nur im **Umkreis von 75 km** um den Mittelpunkt des Standortes im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 FZV durchgeführt werden, der für ein eigenes Kfz gelten würde.

Wenn daher ein Fahrzeug innerhalb des Wirkungskreises eines bestimmten MR zum Einsatz kommt, so verlagert sich der Mit-telpunkt des Standorts für die Dauer des Einsatzes zu dem mo-mentanen Zentralpunkt der Fahrzeugverwendung.

Landwirtschaftliche Lohnunternehmer (LU) für Landwirte Sofern landwirtschaftliche LU Tätigkeiten verrichten, bei denen es sich schwerpunktmäßig nicht um eine Beförderung, sondern um eine Arbeitsleistung handelt, ist der Anwendungsbereich des GüKG nicht eröffnet. Eine Erlaubnispflicht nach § 3 GüKG besteht demzufolge in diesen Fällen nicht. Führen LU in lof Betrieben übliche Beförderungen durch, ist eine Erlaubnis erfor-derlich.

Folgen bei Fehlen der Voraussetzungen

Liegen die Kriterien für eine Freistellung vom GüKG nicht vor, ist gewerblicher Güterkraftverkehr oder Werkverkehr gegeben (§ 1 GüKG). In diesen Fällen kommen alle Regelungen des GüKG einschließlich der dort genannten Bußgeldvorschriften zu Anwendung, Bußgelder von 20.000 EUR sind möglich.

Freistellung nur vom Güterkraftverkehrsgesetz

Die Freistellung gilt nur für Regelungen des Güterkraftverkehrs-gesetzes, nicht aber für andere gesetzliche Verpflichtung wie z.B. die nach dem Verkehrsstatistikgesetz, der Autobahnmaut, dem Sozialversicherungsrecht oder Futtermittelgesetz.

Das Autobahnmautgesetz (ABMG)

Das ABMG bezieht alle Kfz oder Fahrzeugkombinationen in die **Mautpflicht** ein, die ausschließlich für die Güterbeförderung bestimmt sind oder eingesetzt werden und deren **zulässige Höchstmasse (zHM) mindestens 12 t** beträgt.

Die Höhe der Maut pro km richtet sich nach der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination und der Emissionsklasse. Zieht das Kfz (Motorfahrzeug) einen Anhänger oder Sattelanhänger, so ist die Maut dieser Fahrzeugkombination immer einheitlich zu beurteilen. Eine Aufspaltung in ein mautpflichtiges Motorfahrzeug und einen mautfreien Anhänger (z.B. Anhängerarbeitsmaschine) ist nicht vorgesehen.

a) Mautpflicht nach der 1. Alternative (ausschließliche Zweckbestimmung für den Güterkraftverkehr)

Die Mautpflicht richtet sich nicht nach der subjektiven Zweckbestimmung des Kfz durch den Nutzer, sondern ausschließlich nach objektiven Kriterien. Ob ein Kfz oder eine Fahrzeugkombination ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt ist, hängt von der generellen Zweckbestimmung unabhängig vom konkreten Verwendungszweck im Einzelfall ab. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt ist die Zweckbestimmung entsprechend der Fahrzeug- und Aufbauart. Von Bedeutung ist dies u. a. für den Einsatz von **Zugmaschinen mit den Schlüsselnummern 8910/ 8710 (AS) und 8920/8720 (GT)**. Diese sind auf Grund ihrer Bauart nicht generell für die Güterbeförderung bestimmt. Sie unterliegen daher grundsätzlich nicht der Mautpflicht nach der 1. Alternative. Seit dem 1. 02. 2006 werden Erstzulassungen für Zugmaschinen, die als AS eingetragen sind, unter dem Buchstaben J (Fahrzeugklasse) mit „89“ und unter Ziffer 4 (Art des Aufbaus) mit Ziffer „1000“ eingetragen. Für GT gilt zu Buchstabe J „89“ und zu Ziffer 4 „2000“.

b) Mautpflicht nach der 2. Alternative (ausschließlicher Einsatz im Güterkraftverkehr)

Werden Kfz oder Fahrzeugkombinationen ausschließlich im Güterkraftverkehr eingesetzt, so besteht – völlig unabhängig von der 1. Alternative – Mautpflicht. Für die Land- und Forstwirtschaft bestehen allerdings insoweit die einschlägigen Ausnahmen nach § 2 GüKG, so dass i.d.R. keine Maut anfällt. Betroffen sind vielmehr Unternehmer, die z.B. Zugmaschinen AS außerhalb der Land- und Forstwirtschaft für gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr einsetzen.

Weitere Info unter: www.bmvbs.de www.bag.bund.de oder www.toll-collect.de

Bundesamt für Güterverkehr, Werderstraße 34
50672 Köln Tel.: 0221 5776 0 Fax: 0221 5776 1777

Dipl. Ing. Heitmann
FB Landtechnik, Tel.: 0511 3665 1451 Fax 1537
E-Mail: guenter.heitmann@lwk-niedersachsen.de

Abdruck nur mit Genehmigung der LWK Niedersachsen
Stand: Juni 2009

Fahrpersonalrecht

Die fahrpersonalrechtlichen Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten gelten für Kraftfahrer, die im Straßengüter- und -personenverkehr tätig sind.

Zum Fahrpersonalrecht zählen vor allem die VO (EG) Nr. 561/2006, die VO (EWG) Nr. 3821/85, das Fahrpersonalgesetz (FPersG) sowie die Fahrpersonalverordnung (FPersV). Diese Vorschriften dienen der Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und der Straßenverkehrssicherheit.

Um die Einhaltung der Vorschriften überwachen zu können, müssen die verwendeten Fahrzeuge grundsätzlich mit Kontrollgeräten ausgerüstet sein bzw. sind sonstige Nachweise vorgeschrieben.

Zu den fahrpersonalrechtlichen Vorschriften gibt es eine Vielzahl an Ausnahmen, von denen **für Iof Betriebe und Lohnunternehmen (LU)** vor allem folgende von Bedeutung sind:

Freigestellt von den Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten sowie der Einbaupflicht eines Kontrollgerätes sind **selbstfahrende Arbeitsmaschinen** im Sinne des § 2 Nr. 17 FZV.

Eine Ausnahme besteht zudem für **Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h** (Art. 3 Buchstabe b VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. § 57 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVZO).

Weitere Ausnahmen gelten nach § 18 FPersV für

- **Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereunternehmen zur Güterbeförderung**, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem **Umkreis von bis zu 100 Kilometern** vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden.
- **Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen** (im Rahmen LU, MR), die für Iof Tätigkeiten in einem **Umkreis von bis zu 100 Kilometern** vom Standort des Unternehmens verwendet werden, das das Fahrzeug besitzt, amietet oder least.
- **Fahrzeuge (bis 7,5 t zHM)**, die in einem **Umkreis von 50 km** vom Standort des Unternehmens als **Verkaufswagen auf örtlichen Märkten** oder **für den ambulanten Verkauf** verwendet werden und **für diese Zwecke besonders ausgestattet** sind, soweit das **Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt**.
- **Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben** und zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden.

Sind die Voraussetzungen einer Ausnahmebestimmung nicht erfüllt, ist Folgendes zu beachten:

Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung, deren **zHM 3,5 t (incl. Anhänger)** übersteigt, müssen mit einem Kontrollgerät ausgerüstet sein (Art. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85).

Erfolgte die erstmalige Zulassung ab dem 01.05.2006, ist ein digitales Kontrollgerät erforderlich (Art. 27 VO (EG) Nr. 561/2006).

Ferner besteht in Deutschland für bestimmte Fahrzeuge eine Pflicht zum Einbau eines **Fahrtschreibers** (§ 57 a StVZO), sofern nicht ein Kontrollgerät eingebaut ist (die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten ist damit nicht verbunden).

Mittel der Kontrollgeräte/Fahrtschreiber lassen sich nicht nur Lenk- und Ruhezeiten sondern auch die gefahrenen Geschwindigkeiten feststellen.

Während der Fahrt sind die Fahrerkarte sowie die Schaublätter (Tachoscheiben) und die handschriftlichen Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage mitzuführen. Sie sind zuständigen Personen vorzulegen.

Auch bei den handschriftlichen Aufzeichnungen, die für kleine Fahrzeuge (zHM einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t) gemäß § 1 Abs. 6 FPersV vorgeschrieben sind, gelten die vorgenannten Mitführungs- und Aufbewahrungspflichten.

Praktischer Hinweis (bei Verwendung von Fahrzeugen, die mit einem Fahrtschreiber/Kontrollgerät ausgestattet sind, aber einer Ausnahmeregelung unterliegen):

Eingebaute, aber nicht erforderliche eichfähige Fahrtschreiber / EG Kontrollgeräte übernehmen ausschließlich die Funktion einer Geschwindigkeitsmessers, und es müssen keine Scheiben eingelegt werden (Bay OBLG v. 11.10.1990).

Grundsätzlich unterliegen eichfähige Fahrtschreiber und EG Kontrollgeräte alle 2 Jahre der Prüfpflicht. Dies gilt nicht bei in Fahrzeuge eingebauten Kontrollgeräten, die gemäß einer Ausnahmeregelung nicht bedient werden müssen.

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Das BKrFQG schreibt grundsätzlich vor, dass Fahrer, die Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C und CE lenken, eine Grundqualifikation erwerben und im Abstand von fünf Jahren eine Weiterbildung durchführen müssen. **Bei in der Land- und Forstwirtschaft anfallenden Transporten - es muss sich um Beförderungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 GüKG (siehe oben) handeln - gilt das BKrFQG nicht!**

Ferner gilt es generell nicht für Kfz bis 3,5 t zHM, Kfz bis 45 km/h bBH, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Kfz, die zu Reparatur- und Wartungszwecken eingesetzt werden.